

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 27. Januar 1954

| [Nr.12

Tag	Inhalt	Seite
2.1. 54	Preisverordnung Nr. 329. — Verordnung über Preise für Textilwaren —	89
2.1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 329. — Verordnung über Preise für Textilwaren —	90
15.1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	96
20.1. 54	Bekanntmachung der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 840. — Druckgefäße —	96
20.1. 54	Bekanntmachung der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 894. — Zentrifugen —	96

Preisverordnung Nr. 329.

— Verordnung über Preise für Textilwaren —

Vom 2. Januar 1954

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilwaren durch Förderung des direkten Warenverkehrs zwischen dem Hersteller von Textilwaren und dem Einzelhandel wird gemäß § 6 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBI. S. 1276) folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung für Textilwaren

(1) Als TextUwaren im Sinne dieser Preisverordnung gelten Textil-Grundmaterialien — natürliche und künstliche Fäden, Fasern, Flocken, Haare und Federn — und ganz oder teilweise aus Textil-Grundmaterialien hergestellte Textilerzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950 — 3. Auflage).

(2) Nicht als Textilwaren gelten die Erzeugnisse, die aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Igelit, Metall oder aus Fasern, Flocken, Folien dieser Grundstoffe hergestellt wurden.

(3) Textilabfälle, die bei der Herstellung von Textilwaren anfallen, gelten nicht als Textilerzeugnisse.

§ 2

» Abgabepreise der Textilwarenhersteller

(1) Die Grundlage für die Ermittlung des Herstellerabgabepreises für Textilware in Schnitt-, Stück- oder Gewichtsware bilden die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Herstellerabgabepreis ist eine Textilwaren-Abgabe zuzuschlagen, die durch die Art, Beschaffenheit, unterschiedlichen Herstellerabgabepreise und durch den Verwendungszweck der Textilwaren bestimmt wird.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abgabepreis des Betriebes und dem nach Absätzen 1 und 2 in Rechnung zu stellenden Preis ist gemäß Weisung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 3

Textilwaren-Abgabeschuldner

Betriebe, die Textilwaren nach § 1 hersteilen und Textilwaren-ADgaben gemäß § 2 Abs. 2 erheben, haben die Verpflichtung zur Erhebung dieser Abgabe bei der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises anzuzeigen.

§ 4

Werkstoffangaben

Hersteller von Textilwaren sowie nachfolgende Textilbe- oder -Verarbeitungsstufen haben in den Rechnungen neben den Angaben gemäß der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBI. S. 859) auch die Nummer der staatlichen Nomenklatur und die prozentuale Werkstoffzusammensetzung des Grundmaterials der Textilerzeugnisse auszuweisen und die Waren-Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950) mit anzuführen.

§ 5

Warenbewegung

Die Textilwarenbewegung ist nach den Bestimmungen der staatlichen Absatzorgane zu lenken.

§ 6

Großhandelsspannen

(1) Bei Abgabe von Textilwaren an Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung darf ein Handelsaufschlag grundsätzlich nicht berechnet werden.

(2) Im Lagergeschäft der Großhandelsorgane gelten als Handelsspannen nachstehende Aufschläge bei Abgabe von

a) Arbeits- und Berufskleidung, Arbeitsschutzkleidung = 6 %